

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. Dezember 1988

281. Stück

- 
742. Bundesgesetz: Änderung des Maß- und Eichgesetzes  
(NR: GP XVII RV 662 AB 790 S. 87. BR: AB 3634 S. 510.)
743. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen  
(NR: GP XVII RV 787 AB 835 S. 87. BR: AB 3637 S. 510.)
744. Bundesgesetz: Änderung des Fernwärmeförderungsgesetzes  
(NR: GP XVII RV 786 AB 832 S. 87. BR: 3609 AB 3633 S. 510.)
- 

### 742. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1988, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1973 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 40/1957 und BGBl. Nr. 561/1973 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Maßangaben sind im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr die in § 2 angeführten oder nach § 2 zu bildenden Maßeinheiten — im folgenden gesetzliche Maßeinheiten genannt — zu verwenden.“

2. Die §§ 2 bis 4 lauten:

„§ 2. Gesetzliche Maßeinheiten sind:

(1) Basiseinheiten:

1. für die Länge  
das Meter (m),  
das gleich ist der Länge der Strecke, die Licht im leeren Raum während der Dauer von  $\frac{1}{299\,792\,458}$  Sekunde durchläuft;
2. für die Masse  
das Kilogramm (kg),  
das gleich ist der Masse des Internationalen Kilogrammprototyps;
3. für die Zeit  
die Sekunde (s),  
die gleich ist der Dauer von 9 192 631 770 Schwingungen der Strahlung, die dem Übergang zwischen den beiden Hyperfeinstruktur-niveaus des Grundzustandes des Cäsiumatoms-133 entspricht;

4. für die elektrische Stromstärke  
das Ampere (A),  
das gleich ist der Stärke des elektrischen Stromes, der durch zwei geradlinige, dünne, unendlich lange Leiter, die in einer Entfernung von 1 Meter parallel zueinander im leeren Raum angeordnet sind, unveränderlich fließend bewirken würde, daß diese beiden Leiter aufeinander eine Kraft von 0,000 000 2 Newton ( $2 \times 10^{-7}$  N) je 1 Meter Länge ausüben;
5. für die thermodynamische Temperatur  
das Kelvin (K),  
das gleich ist  $\frac{1}{273,16}$  der thermodynamischen Temperatur des Tripelpunktes des Wassers;
6. für die Stoffmenge  
das Mol (mol),  
das gleich ist der Stoffmenge eines Systems, das aus ebenso vielen Teilchen besteht, wie Atome in 0,012 Kilogramm des Nuklids Kohlenstoff-12 enthalten sind;
7. für die Lichtstärke  
die Candela (cd),  
die gleich ist der Lichtstärke einer Strahlungsquelle in einer gegebenen Richtung, welche eine monochromatische Strahlung mit einer Frequenz von  $540 \times 10^{12}$  Hertz aussendet und deren Strahlstärke  $\frac{1}{683}$  Watt je Steradian in dieser Richtung beträgt.

(2) Ergänzende Einheiten:

1. für den ebenen Winkel  
der Radiant (rad),  
der gleich ist dem Winkel, bei dem das Verhältnis der Länge des zugehörigen Kreisbogens zur Länge seines Halbmessers gleich 1 ist:  
 $1 \text{ rad} = 1^{\text{m}}/1^{\text{m}}$ ;

2. für den Raumwinkel der Steradian (sr), der gleich ist dem Raumwinkel, bei dem das Verhältnis des Flächeninhaltes des zugehörigen Teiles der Kugelfläche zum Quadrat der Länge ihres Halbmessers gleich 1 ist:  
 $1 \text{ sr} = 1 \text{ m}^2/\text{m}^2$ .

(3) Aus den Basiseinheiten und den ergänzenden Einheiten kohärent abgeleitete Einheiten; von diesen haben die folgenden besondere Namen:

1. das Hertz (Hz) für die Frequenz:  
 $1 \text{ Hz} = 1 \text{ s}^{-1}$ ;
2. das Becquerel (Bq) für die Aktivität eines Radionuklids:  
 $1 \text{ Bq} = 1 \text{ s}^{-1}$ ;
3. das Newton (N) für die Kraft:  
 $1 \text{ N} = 1 \text{ m} \cdot \text{kg} \cdot \text{s}^{-2}$ ;
4. das Pascal (Pa) für den Druck und die mechanische Spannung:  
 $1 \text{ Pa} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}^{-2}$ ;
5. das Joule (J) für die Energie, die Arbeit und die Wärmemenge:  
 $1 \text{ J} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}$ ;
6. das Watt (W) für die Leistung und den Energiestrom:  
 $1 \text{ W} = 1 \text{ J} \cdot \text{s}^{-1}$ ;
7. das Gray (Gy) für die Energiedosis und die Kerma:  
 $1 \text{ Gy} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1}$ ;
8. das Sievert (Sv) für die Äquivalentdosis:  
 $1 \text{ Sv} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1}$ ;
9. das Coulomb (C) für die elektrische Ladung:  
 $1 \text{ C} = 1 \text{ A} \cdot \text{s}$ ;
10. das Volt (V) für die elektrische Spannung:  
 $1 \text{ V} = 1 \text{ W} \cdot \text{A}^{-1}$ ;
11. das Farad (F) für die elektrische Kapazität:  
 $1 \text{ F} = 1 \text{ C} \cdot \text{V}^{-1}$ ;
12. das Ohm ( $\Omega$ ) für den elektrischen Widerstand:  
 $1 \Omega = 1 \text{ V} \cdot \text{A}^{-1}$ ;
13. das Siemens (S) für den elektrischen Leitwert:  
 $1 \text{ S} = 1 \Omega^{-1}$ ;
14. das Weber (Wb) für den magnetischen Fluß:  
 $1 \text{ Wb} = 1 \text{ V} \cdot \text{s}$ ;
15. das Tesla (T) für die magnetische Flußdichte:  
 $1 \text{ T} = 1 \text{ Wb} \cdot \text{m}^{-2}$ ;
16. das Henry (H) für die Induktivität:  
 $1 \text{ H} = 1 \text{ Wb} \cdot \text{A}^{-1}$ ;
17. der Grad Celsius ( $^{\circ}\text{C}$ ) für die Celsius-Temperatur:  
 $1^{\circ}\text{C} = 1 \text{ K}$   
 wobei der Celsius-Temperatur  $0^{\circ}\text{C}$  die thermodynamische Temperatur  $273,15 \text{ K}$  entspricht;
18. das Lumen (lm) für den Lichtstrom:  
 $1 \text{ lm} = 1 \text{ cd} \cdot \text{sr}$ ;
19. das Lux (lx) für die Beleuchtungsstärke:  
 $1 \text{ lx} = 1 \text{ lm} \cdot \text{m}^{-2}$ .

(4) Einheiten, die neben den sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Einheiten verwendet werden dürfen:

1. für den Rauminhalt (das Volumen)  
 das Liter (l oder L) = 0,001 Kubikmeter ( $10^{-3} \text{ m}^3$ );
2. für den Druck  
 das Bar (bar) = 100 000 Pascal ( $10^5 \text{ Pa}$ );
3. für die Arbeit und Energie  
 die Wattstunde (Wh) = 3 600 Joule,  
 die Voltamperesekunde (VAs) für die elektrische Scheinenergie von 1 Joule,  
 die Voltampere Stunde (VAh) = 3 600 Voltampere Sekunden,  
 die Varsekunde (vars) für die elektrische Blindenergie von 1 Joule,  
 die Varstunde (varh) = 3 600 Varsekunden,  
 das Elektronvolt (eV),  
 das gleich ist der kinetischen Energie, die ein Elektron gewinnt, wenn es die Potentialdifferenz von 1 Volt im leeren Raum durchläuft;
4. für die Leistung  
 das Voltampere (VA) für die elektrische Scheinleistung von 1 Watt,  
 das Var (var) für die elektrische Blindleistung von 1 Watt;
5. für die Ionendosis  
 das Röntgen (R),  
 das gleich ist der Ionendosis einer ionisierenden Strahlung, die imstande ist, in 1 Kilogramm Luft bei räumlich konstanter Energieflußdichte Ionenladungen beider Vorzeichen von je 0,000 258 Coulomb zu erzeugen.

(5) Die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der in den Abs. 1 bis 4 genannten Einheiten, ausgenommen das Kilogramm (Abs. 1 Z 2), bei dem die Vorsätze auf die Einheit Gramm anzuwenden sind, und der Grad Celsius (Abs. 3 Z 17).

(6) Einheiten, die neben den sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Einheiten, nicht jedoch mit den Vorsätzen gemäß § 3, verwendet werden dürfen:

1. für den Flächeninhalt (nur für Grund und Boden)  
 das Hektar (ha) = 10 000 Quadratmeter ( $10^4 \text{ m}^2$ ) und  
 das Ar (a) = 100 Quadratmeter ( $10^2 \text{ m}^2$ );
2. für den Rauminhalt (das Volumen)  
 das Festmeter (fm) für 1 Kubikmeter soliden Bruchsteines oder soliden Rundholzes und  
 das Raummeter (rm) für 1 Kubikmeter geschichteter Bruchsteine oder geschichteten Holzes;
3. für den ebenen Winkel  
 der rechte Winkel =  $\pi/2$  Radiant,  
 der Grad ( $^{\circ}$ ) =  $1/90$  des rechten Winkels =  $\pi/180$  Radiant,  
 die Minute ( $'$ ) =  $1/60$  Grad =  $\pi/10\,800$  Radiant,  
 die Sekunde ( $''$ ) =  $1/60$  Minute =  $\pi/648\,000$  Radiant,

- der Neugrad ( $^{\circ}$ ) =  $1/100$  des rechten Winkels =  $\pi/200$  Radiant,  
 die Neuminute ( $'$ ) =  $1/100$  Neugrad =  $\pi/20.000$  Radiant und  
 die Neusekunde ( $''$ ) =  $1/100$  Neuminute =  $\pi/2.000.000$  Radiant;
4. für die Brechkraft von optischen Systemen die Dioptrie (dpt), die gleich ist der Brechkraft eines optischen Systems mit der Brennweite von 1 Meter in einem Medium mit der Brechzahl 1 ( $1 \text{ dpt} = 1 \text{ m}^{-1}$ );
  5. für die Zeit  
 die Minute (min) = 60 Sekunden,  
 die Stunde (h) = 3 600 Sekunden,  
 der Tag (d) = 86 400 Sekunden und — sofern nicht andere Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten — die Woche, der Monat und das Jahr (a) des Gregorianischen Kalenders;
  6. für die Masse  
 die Tonne (t) = 1 000 kg ( $10^3$  kg),  
 das Karat (nur für die Masse von Perlen und Edelsteinen) = 0,0002 kg ( $2 \cdot 10^{-4}$  kg) und  
 die atomare Masseneinheit (u),  
 die gleich ist  $1/12$  der Masse eines Atoms des Nuklids Kohlenstoff-12;
  7. für den Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien das Bel (B),  
 das gleich ist dem Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien, die sich wie 10 : 1 verhalten, und das Dezibel (dB) = 0,1 Bel ( $10^{-1}$  B);
  8. für den Druck von Körperflüssigkeiten in der Medizin  
 die Millimeter-Quecksilbersäule (mmHg):  
 $1 \text{ mmHg} = 133,322 \text{ Pa}$ .

(7) Die Produkte und Quotienten der in den Abs. 1 bis 6 angeführten Einheiten, ausgenommen die Millimeter-Quecksilbersäule (Abs. 6 Z 8).

§ 3. (1) Die in § 2 vorgesehene Bildung von Vielfachen und Teilen hat durch Multiplikation eines der in Abs. 4 angeführten Faktoren mit den in § 2 jeweils angegebenen Maßeinheiten zu erfolgen.

(2) Die Namen der Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem entsprechenden in Abs. 4 angeführten Vorsatz zu bilden; er ist unmittelbar vor den Namen der Maßeinheit zu setzen.

(3) Die Zeichen der Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem im Abs. 4 angeführten Zeichen des entsprechenden Vorsatzes zu bilden; es ist unmittelbar vor das Zeichen der Maßeinheit zu setzen. Ein Potenzexponent der Maßeinheit hat sich auf das ganze hiebei entstehende neue Zeichen zu beziehen.

(4) Faktoren

	Vorsätze	Zeichen der Vorsätze
1 000 000 000 000 000 000 ( $10^{18}$ )	Exa	E
1 000 000 000 000 000 ( $10^{15}$ )	Peta	P
1 000 000 000 000 ( $10^{12}$ )	Tera	T
1 000 000 000 ( $10^9$ )	Giga	G
1 000 000 ( $10^6$ )	Mega	M
1 000 ( $10^3$ )	Kilo	k
100 ( $10^2$ )	Hekto	h
10 ( $10^1$ )	Deka	da
0,1 ( $10^{-1}$ )	Dezi	d
0,01 ( $10^{-2}$ )	Zenti	c
0,001 ( $10^{-3}$ )	Milli	m
0,000 001 ( $10^{-6}$ )	Mikro	$\mu$
0,000 000 001 ( $10^{-9}$ )	Nano	n
0,000 000 000 001 ( $10^{-12}$ )	Piko	p
0,000 000 000 000 001 ( $10^{-15}$ )	Femto	f
0,000 000 000 000 000 001 ( $10^{-18}$ )	Atto	a

§ 4. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat für die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik die verbindlichen

1. nationalen Etalons aufzubewahren und für deren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen und
2. Darstellungsverfahren durch Verordnung festzulegen.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik die gesetzlichen Maßeinheiten durch

1. Eichung von Meßgeräten und
  2. Prüfung von Meßgeräten im physikalisch-technischen Prüfungsdienst
- weiterzugeben.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat entsprechend dem Stand der Messtechnik und den Erfordernissen des amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehrs die verbindlichen

1. Verfahren für die Bewertung von Getreide,
2. Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert und
3. Verfahren zur Darstellung der Normalzeit in Österreich

durch Verordnung festzulegen, wobei die gesetzlichen Maßeinheiten gemäß § 2 zu verwenden sind.

(4) Die Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 sind in dem vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen herauszugebenden „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen. Sie treten mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit darin kein späterer Wirksamkeitsbeginn bestimmt wird.“

3. § 7 Abs. 3 wird angefügt:

„Ein Meßgerät gilt nicht als bereitgehalten, wenn glaubhaft gemacht werden kann, daß es ausschließlich dekorativen oder musealen Zwecken dient.“

4. § 8 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden:“

5. § 8 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse einschließlich der Gewichtsstücke und Zählwaagen,“

6. § 8 Abs. 1 Z 4 lit. c lautet:

„c) Meßgeräte zur Bestimmung der mittleren elektrischen Leistung oder der elektrischen Energie in Verbindung mit Mengenmeßgeräten für elektrische Energie (Tarifgeräte),“

7. § 8 Abs. 1 Z 6 wird angefügt:

„e) Refraktometer für die Bestimmung des Zuckergehaltes von Most,“

8. Am Ende des § 8 Abs. 1 Z 12 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Ziffern angefügt:

„13. Dosimeter für Photonenstrahlung, die im Strahlenschutz verwendet werden (Strahlenschutzdosimeter), sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,

14. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden.“

9. § 8 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. für Prüfungen, welche von staatlich autorisierten technischen Versuchsanstalten im Rahmen ihrer Autorisation, von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis und von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchgeführt werden,“

10. § 11 einschließlich seiner Überschrift lautet:

„2. Meßgeräte im Gesundheitswesen und für den Umweltschutz

§ 11. Der Eichpflicht unterliegen

1. Meßgeräte gemäß § 8 Abs. 1, die zur Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln verwendet oder bereitgehalten werden,

2. Thermometer und Manometer an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten, die bei der Ausübung der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden,

3. Säuglingswaagen, die in Krankenanstalten, Mutterberatungs- und Fürsorgestellen, in ärztlichen Ordinationen oder von Hebammen verwendet oder bereitgehalten werden,

4. Dosimeter für ionisierende Strahlung, und zwar Photonenstrahlung und von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung, die in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,

5. Meßgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels, einschließlich der zugehörigen Prüfschallquellen, wenn sie zur Feststellung einer Gesundheitsgefährdung oder zur Feststellung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen verwendet oder bereitgehalten werden,

6. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, wenn sie in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden,

7. Meßgeräte, die zur Bestimmung von Schadstoffen im Rauchgas von Kesselanlagen verwendet oder bereitgehalten werden.“

11. § 12 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Blutdruckmeßgeräte für die unblutige Messung,“

12. Nach § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 b. (1) Dosimeter für Photonenstrahlung — soweit es sich nicht um Dosimeter mit Ionisationskammern, Szintillationszählern oder Zählrohren handelt — dürfen für die in § 8 Abs. 1 Z 13, in § 11 Z 4 und in § 13 Abs. 2 Z 6 vorgesehenen Anwendungsgebiete nur dann verwendet werden, wenn sie von durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassenen Stellen (Auswertestellen) ausgegeben und ausgewertet sowie regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle (Abs. 2) durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unterzogen werden.

(2) Die meßtechnische Kontrolle ist auf Antrag der Auswertestelle vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch monatliche stichprobenweise Prüfung der von den Auswertestellen ausgegebenen Dosimeter vorzunehmen. Die Prüfung hat sich auf 1% der monatlich ausgegebenen Dosimeter, jedoch mindestens 20 Stück, aber höchstens 100 Stück, zu erstrecken. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der meßtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die meßtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung von Auswertestellen festzulegen, wobei auf § 38 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist.“

13. § 13 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Meßgeräte zur Bestimmung der Beschleunigung oder der Verzögerung mit Ausnahme der Bremsprüfstände,“

14. Am Ende des § 13 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffern angefügt:

- „6. Dosimeter für ionisierende Strahlung und zwar Photonenstrahlung, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,  
 7. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden,  
 8. Meßgeräte zur Bestimmung des Gehaltes von Alkohol in der Atemluft.“

15. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Reifendruckmesser müssen geeicht sein, wenn sie in Tankstellen, bei der gewerbsmäßigen Wartung oder Reparatur von Reifen oder im Reifenhandel verwendet oder bereitgehalten werden.“

16. § 15 lautet:

„§ 15. Die Nacheichfrist beträgt:

1. ein Jahr  
bei Meßgeräten zur Bestimmung des Wassergehaltes von Getreide,
2. zwei Jahre  
bei allen Meßgeräten, soweit in den Z 1 und 3 bis 9 nicht ausdrücklich eine andere Frist festgesetzt ist,
3. drei Jahre
  - a) bei Transportbehältern aus Holz mit Ausnahme der ausgepichten Transportbehälter,
  - b) bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessern mit nichtmechanischen Anzeigemitteln,
4. vier Jahre
  - a) bei Längenmaßstäben und bei Peilstäben mit nach Längenmaß geteilter Skala,
  - b) bei Elektrizitätszählern mit mechanischen Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfristen in Z 6 und in Z 9 lit. b festgesetzt sind,
  - c) bei Elektrizitätszählern besser als Genauigkeitsklasse 1,0 gemäß den Österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik, ÖVE P 30, Teil 1/1969,
  - d) bei Wärmezählern,
  - e) bei Eindringkörpern für die statischen Härteprüfverfahren nach Vickers sowie nach Rockwell -A, -C, -D und -N (Härteprüfdiamanten),
5. fünf Jahre
  - a) bei Kalt-, Warm- und Heißwasserzählern,
  - b) bei Meßgeräten zur Bestimmung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten,
  - c) bei Zustands-Mengennummern für Gase,
  - d) bei Transportbehältern mit Ausnahme der Transportbehälter aus Holz und der Milchkanen,
  - e) bei Flüssigkeitsglasthermometern mit Ausnahme der medizinischen Thermometer und der in Aräometern oder Pyknometern eingebauten Thermometer,

f) bei Meßgeräten zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten, sofern diese Meßgeräte nicht gemäß § 17 Z 1 von der Nacheichung befreit sind,

6. acht Jahre
  - a) bei statischen (elektronischen) Elektrizitätszählern, auch mit statischen (elektronischen) Zusatzeinrichtungen,
  - b) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit statischen (elektronischen) Zusatzeinrichtungen, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
  - c) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit mechanischen Meßeinrichtungen zur Bestimmung der mittleren elektrischen Leistung,
  - d) bei Meßgeräten für die mittlere elektrische Leistung oder die elektrische Energie in Verbindung mit Elektrizitätszählern (Tarifgeräte),
7. zehn Jahre  
bei Lagerbehältern mit Ausnahme der in § 17 Z 3 und 4 angeführten und bei Peilstäben mit einer nach dem Rauminhalt geteilten Skala,
8. zwölf Jahre  
bei Balgengaszählern,
9. sechzehn Jahre
  - a) bei Mengenmeßgeräten für Gase mit Ausnahme von Balgengaszählern,
  - b) bei Induktions-Elektrizitätszählern
    - aa) ohne Zusatzeinrichtung,
    - bb) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
    - cc) mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
10. zwanzig Jahre  
bei Meßwandlern.“

17. § 17 Z 11 und 12 lauten:

- „11. Manometer, die zur Ausrüstung von Druckgefäßen oder Druckbehältern gehören, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Verfügungen überwacht werden,  
 12. Härtevergleichsplatten.“

18. § 18 lautet:

„§ 18. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, durch Verordnung

1. für bestimmte Arten von Betrieben und bestimmte Arten von Waren, möglichst auf den Verkehr nach und vom Ausland beschränkt, die Anwendung und Bereithaltung von Meßgeräten, die in anderen als in § 2 enthaltenen Maßeinheiten anzeigen, im eichpflichtigen Verkehr zulässig zu erklären,
2. im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern anzuordnen, daß bestimmte eich-

pflichtige Meßgeräte nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen,

3. die gemäß § 15 bestehende Nacheichfrist hinsichtlich bestimmter Meßgeräte um höchstens das Einfache der dort jeweils festgelegten Nacheichfrist zu verlängern, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.“

19. Nach § 18 wird eingefügt:

„§ 18 a. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist ermächtigt, für eichpflichtige Meßgeräte, die für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind, in den Eichvorschriften anstelle der Eichung eine meßtechnische Kontrolle vorzuschreiben.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist ermächtigt, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Meßgeräte gemäß Abs. 1, die den Eichvorschriften nicht vollkommen entsprechen, ausnahmsweise zur meßtechnischen Kontrolle zuzulassen sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Antrag, die Zulassung und die Durchführung hinsichtlich der meßtechnischen Kontrolle sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des amtlichen und des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen zu erlassen.“

20. § 20 lautet:

„§ 20. (1) Zum entgeltlichen Ausschank von bestimmten gemäß § 21 Z 1 durch Verordnung festzulegenden Getränken sind Schankgefäße zu verwenden. Schankgefäße sind Gefäße, die erst bei eintretendem Bedarf gefüllt werden. Sie müssen mit einem Füllstrich und einer Literbezeichnung sowie mit einem Herstellerzeichen versehen sein.

(2) Herstellerzeichen für Schankgefäße gemäß Abs. 1 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Antrag des Herstellers zuzulassen, wenn keine Gefahr einer Verwechslung mit anderen bereits zugelassenen Herstellerzeichen für solche Schankgefäße besteht, und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ zu veröffentlichen.“

21. § 22 lautet:

„§ 22. Der Inhaber eines Betriebes mit entgeltlichem Ausschank ist dafür verantwortlich, daß die von ihm verwendeten Schankgefäße den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, ausgenommen die Verpflichtung des Herstellers zur Anbringung des Herstellerzeichens, entsprechen.“

22. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Herstellerzeichen für Flaschen gemäß Abs. 1 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Antrag des Herstellers zuzulassen, wenn keine Gefahr einer Verwechslung mit ande-

ren bereits zugelassenen Herstellerzeichen für solche Flaschen besteht, und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ zu veröffentlichen.“

23. In § 34 Z 4 wird die Wortfolge „das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen“ durch die Wortfolge „die Eichbehörde“ ersetzt.

24. § 38 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Zur Eichung zuzulassen sind nur Meßgeräte, deren physikalische Grundlage und technische Ausführung die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte mindestens für die Dauer der für sie festgelegten Nacheichfristen gewährleisten.

(3) Die Zulassung der Meßgeräte erfolgt auf Grund des Ergebnisses einer eingehenden physikalisch-technischen Untersuchung, wobei das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Meßergebnisse ausländischer metrologischer Staatsinstitute anerkennen kann, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vorliegt.“

25. § 39 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Eichvorschriften können vorsehen, daß Meßgeräte auch dann nachgeeicht werden dürfen, wenn sie nach Änderung der Eichvorschriften die neuen Eichfehlergrenzen einhalten, den bisherigen Zulassungsbestimmungen entsprechen, die vollständige Einhaltung der neuen Eichvorschriften jedoch wirtschaftlich unzumutbar wäre.“

26. § 40 lautet:

„§ 40. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt,

1. Meßgeräte ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen, die in anderen als in § 2 enthaltenen Maßeinheiten anzeigen, wenn ihre Anwendung und Bereithaltung im eichpflichtigen Verkehr vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 18 Z 1 zulässig erklärt wurde,
2. Meßgeräte, bei denen außer der Anzeige in gesetzlichen Maßeinheiten noch eine andere Anzeige verwendet wird, ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen, wenn sie im übrigen den Eichvorschriften entsprechen,
3. zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Meßgeräte ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen sind, die den Eichvorschriften nicht vollkommen entsprechen oder für die noch keine Eichvorschriften erlassen worden sind,
4. zu bestimmen, in welchen Fällen ganz oder teilweise von der Stempelung abzusehen ist.“

27. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die Organe der Bundespolizei, der Bundesgendarmarie und die in § 35 des Lebensmit-

telgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, bezeichneten Aufsichtsorgane sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Eichstempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren.“

28. § 58 Z 1 lautet:

„1. Meßgeräte unter Anschluß an die nationalen Etalons zu prüfen beziehungsweise, wenn sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihrer Abweichungen vom Soll- oder Nennwert den Beglaubigungsvorschriften genügen, zu beglaubigen,“

29. § 58 Z 2 entfällt; die Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „2“ und „3“.

30. § 64 lautet:

„§ 64. Bis 31. Dezember 1989 dürfen für Maßangaben im Sinne des § 1 Abs. 1 die folgenden Maßeinheiten verwendet werden:

1. für die Aktivität einer radioaktiven Quelle das Curie (Ci) = 37 000 000 000 Becquerel ( $3,7 \times 10^{10}$  Bq) und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Curie;
2. für die Energiedosis (absorbierte Dosis) das Rad (rad) = 0,01 Gray und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Rad;
3. für die Äquivalentdosis das Rem (rem) = 0,01 Sievert und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Rem.“

31. § 66 lautet:

„§ 66. Die Eichpflicht der Eiersortiermaschinen nach § 8 Abs. 1 Z 2 und der Abfüllmaschinen nach § 8 Abs. 1 Z 3 tritt erst ein, wenn die Erfordernisse des amtlichen oder des rechtsgeschäftlichen Verkehrs die Gewährleistung besonderer Genauigkeiten der Qualitätsklassen oder der Füllmengen notwendig machen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Zeitpunkt, mit dem die Eichpflicht dieser Meßgeräte eintritt, durch Verordnung zu bestimmen.“

32. § 67 lautet:

„§ 67. Die Nacheichpflicht (§ 14) für Drehkolbengaszähler und für Schraubenradgaszähler tritt erst ein, wenn die technischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich tragbare Nacheichung dieser Meßgeräte erfüllt sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Zeitpunkt, mit dem die Nacheichpflicht dieser Meßgeräte eintritt, durch Verordnung zu bestimmen.“

33. § 68 lautet:

„§ 68. Schankgefäße ohne Herstellerzeichen dürfen noch bis 31. Dezember 1992 zum entgeltlichen Ausschank verwendet werden.“

34. Die Überschrift vor § 69 lautet:

„5. **Schlußbestimmungen**“.

35. Die Überschrift vor § 70 entfällt.

36. Die §§ 70 und 71 sind als §§ „69“ und „70“ zu bezeichnen.

37. § 69 Abs. 2 und 3 entfallen; Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(2)“.

38. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den einzelnen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

## Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 8, 10 und 14 treten hinsichtlich der Eichpflicht von Dosimetern für Photonenstrahlung und von Dosimetern für von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung mit 1. Jänner 1990 und hinsichtlich der Eichpflicht von Meßgeräten zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 15 treten mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

## **743. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1988, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 189/1982, zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1988, BGBl. Nr. 97, wird wie folgt geändert:

## Artikel I

1. In allen Bestimmungen werden die Bezeichnungen „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ und „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Bezeichnungen „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ beziehungsweise „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ und die Bezeichnung

„Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. Nach § 8 Abs. 4 wird eingefügt:

„(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die von ihm erteilten Bewilligungen oder Bescheinigungen befristen sowie mit Bedingungen oder Auflagen versehen, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, daß den Zielsetzungen des Übereinkommens Rechnung getragen wird. Abs. 1 letzter Satz bleibt unberührt.“

3. Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.

4. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen:

1. wer ein Exemplar, einen Teil oder ein Erzeugnis ohne die nach §§ 3 bis 6 erforderlichen Bewilligungen oder Bescheinigungen ausführt, wiederausführt oder einführt,
  2. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Bewilligungsfreiheit vortäuscht,
  3. wer einer nach § 8 Abs. 5 erteilten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt.
- Der Versuch ist strafbar.“

5. Nach § 12 Abs. 8 wird eingefügt:

„(9) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) beträgt für die in Abs. 1 erwähnten Verwaltungsübertretungen drei Jahre.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 13 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 189/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1988.

Waldheim

Vranitzky

## 744. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1988, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 570/1985 wird wie folgt geändert:

1. In allen Bestimmungen werden die Bezeichnungen „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ und „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Bezeichnungen „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ und „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. § 1 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1991 begonnen wird.

(4) Die Gesamthöhe der zu fördernden Investitionen für Fernwärmeausbauprojekte im Sinne des Abs. 2 darf die Gesamtsumme von 11 Milliarden Schilling nicht überschreiten.“

3. § 2 samt Überschrift lautet:

### „Förderung von Fernwärmeerzeugungsanlagen

§ 2. (1) Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie sonstigen Unternehmen können Förderungen

1. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Heizwerken oder Heizkraftwerken unter der Voraussetzung, daß sie überwiegend mit Biomasse oder mit Braunkohle beheizt werden,
  2. bei Kraftwerksanlagen für die Anschaffung oder Herstellung jener Anlagenteile eines Kraftwerkes, die der Auskuppelung der Fernwärme dienen,
  3. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Müllheizwerken oder Müllheizkraftwerken,
  4. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Nutzung industrieller, gewerblicher oder sonstiger Abwärme,
  5. für die Erschließung einer geothermischen Quelle in dem Maße, in dem diese Anlage der Fernwärmeversorgung dient,
  6. für die Anschaffung oder Herstellung von Wärmepumpenanlagen in dem Maße, in dem diese Anlagen der Fernwärmeversorgung dienen,
- gewährt werden.

(2) Unternehmen, die keine Fernwärmeversorgungsunternehmen sind (sonstige Unternehmen),

kann eine Förderung nur insoweit gewährt werden, als die aus den Anlagen erzeugte Wärme überwiegend Dritten zugeführt wird.“

4. § 3 samt Überschrift lautet:

**„Förderung von Fernwärmeleitungs- und -verteilanlagen**

§ 3. Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie sonstigen Unternehmen können Förderungen

1. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeleitungs- oder -verteilanlagen, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung, zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie, Braunkohle oder Biomasse beitragen und der Innendurchmesser der Leitungen mindestens 40 mm beträgt,
2. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen ohne Einschränkung des Innendurchmessers, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie, Braunkohle oder Biomasse beitragen,
3. für die Anschaffung oder Herstellung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestation und von zentralen Wärmeverteilanlagen innerhalb eines Gebäudes, sofern diese aus Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie oder Biomasse gespeist werden und die geförderten Anlagen im Eigentum des Unternehmens verbleiben, in jenem Ausmaß gewährt werden, als dafür keine Baukostenzuschüsse oder Hausanschlußkostenbeiträge verrechnet werden.“

5. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 kann nur gefördert werden, wenn seine Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert ist. Vorhaben zur Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme dürfen nur unter der Voraussetzung gefördert werden, daß diese Anlagen mit Einrichtungen, Betriebsweisen und Reinigungsverfahren zur Verringerung von Umweltbelastungen ausgestattet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen. Der Förderungswerber hat nach Maßgabe

seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des sich für ihn aus der Vorhabensdurchführung unmittelbar ergebenden Vorteiles zur Finanzierung des Vorhabens beizutragen.“

6. Im § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Förderung nach diesem Bundesgesetz ist unzulässig, wenn für das Fernwärmeausbauprojekt eine andere Förderung durch den Bund gewährt wird. Dies gilt nicht für die Förderung für Heizwerke oder Heizkraftwerke, die auf Basis Biomasse betrieben werden, und für Leitungsinvestitionen, soweit die Leitungen mit Wärme aus Biomasseanlagen gespeist werden.“

7. § 6 samt Überschrift lautet:

**„Art der Förderung**

§ 6. (1) Die Förderung erfolgt in Form von einmaligen Geldzuwendungen:

1. Falls die Investitionssumme des Fernwärmeausbauprojektes 10 Millionen Schilling nicht übersteigt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 8 vH der gesamten Investitionssumme gewährt werden. Sofern es sich um ein Projekt handelt, das dem Erstaufbau eines Versorgungsgebietes dient, kann die einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 10 vH der gesamten Investitionssumme gewährt werden.
2. Falls die Investitionssumme des Fernwärmeausbauprojektes mehr als 10 Millionen Schilling beträgt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 6 vH der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden.
3. Die Förderungen gemäß Z 1 bis 3 sind insgesamt mit einer Summe von 30 Millionen Schilling Geldzuwendungen pro Jahr und Förderungswerber begrenzt.

(2) Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung in der Höhe eines Drittels der Bundesförderung beitragen.

(3) Für erfolglose Bohrungen zur Erschließung geothermischer Quellen (§ 2 Abs. 1 Z 5) können über Antrag Zuschüsse in Höhe von maximal 8 vH der verlorenen Investitionssumme, höchstens jedoch 1,2 Millionen Schilling je Bohrung, gewährt werden. Der Antrag ist vor Bohrungsbeginn unter Anschluß eines geologischen Gutachtens einzubringen. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in deren Bereich die Bohrung erfolgt oder in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund

von Vereinbarungen zur Finanzierung in der Höhe eines Drittels der Bundesförderung beitragen.

(4) Für Bohrungen zur Erschließung geothermischer Quellen (§ 2 Abs. 1 Z 5) kann der Bund über Antrag eine Ausfallsbürgschaft in Höhe von maximal 6 Millionen Schilling je Projekt übernehmen. Der Antrag ist vor Bohrungsbeginn unter Anschluß eines geologischen Gutachtens einzubringen. Voraussetzung der Übernahme der Ausfallsbürgschaft durch den Bund ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in deren Bereich die Bohrung erfolgt oder in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen Ausfallsbürgschaften in der Höhe eines Drittels der Bundesbürgschaft übernehmen.

(5) Die Auszahlung der Geldzuwendungen erfolgt grundsätzlich am Beginn der Investitionsperiode, jedoch darf die zu diesem Zeitpunkt geleistete Zuwendung die Kosten der bereits getätigten Investitionen nicht überschreiten. Die Auszahlung kann auch in mehreren Teilbeträgen durchgeführt werden.“

8. Die §§ 7 und 8 samt Überschrift werden aufgehoben.

9. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bund kann als Träger von Privatrechten zur Vorauswahl geeigneter Fernwärmeprojekte die Erstellung und Aktualisierung von Wärmenachfrageatlanten und Abwärmekatastern fördern. Voraussetzung dieser Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in denen durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung in der Höhe der Bundesförderung beitragen.“

10. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Förderung des Bundes gemäß Abs. 1 bis 3 darf ein Drittel der Kosten für die Erstellung von Konzepten und Studien nicht überschreiten.“

11. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte „gemäß den §§ 1 bis 8“ durch die Worte „gemäß den §§ 1 bis 6“ ersetzt.

12. § 10 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

„(2) Ansuchen haben insbesondere zu enthalten:“

13. § 10 Abs. 2 Z 16 lautet:

„16. im Falle eines Ansuchens auf Gewährung einer Förderung zum Zwecke der Erschließung einer geothermischen Quelle (§ 2 Abs. 1 Z 5) ein geologisches Gutachten.“

14. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Nähere Richtlinien über Form und Inhalt der Ansuchen kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der

Länder und des Förderungsbeirates (§§ 15 ff.) festlegen.“

16. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Ansuchen gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 mit der Stellungnahme des Landes dem Förderungsbeirat zur Begutachtung vorzulegen. Der Förderungsbeirat hat sein Gutachten binnen drei Monaten abzugeben.“

17. In § 14 wird im letzten Satz der Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „oder“ angefügt. Als Z 5 wird angefügt:

„5. für ein Fernwärmeausbauprojekt eine andere Förderung durch den Bund gewährt wurde, sofern es sich nicht um eine Förderung für Heizwerke oder Heizkraftwerke, die auf Basis Biomasse betrieben werden, oder für Leitungsinvestitionen, soweit die Leitungen mit Wärme aus Biomasseanlagen gespeist werden, handelt (§ 4 Abs. 4).“

18. Die §§ 15 bis 21 samt Überschrift lauten:

#### „Förderungsbeirat

§ 15. Zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für Fragen der Fernwärmeförderung wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Beirat mit der Bezeichnung „Förderungsbeirat“ eingerichtet. Ihm obliegt insbesondere

1. die Erörterung von Grundsatzfragen und Fragen von gemeinsamem Interesse der österreichischen Fernwärmewirtschaft,
2. die Beratung über die zehnjährigen Ausbaupläne für die österreichische Fernwärmewirtschaft,
3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 12 Abs. 1.

§ 16. (1) Dem Förderungsbeirat haben als Mitglieder

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. drei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
3. drei Vertreter des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen aus dem Bereich der Fernwärmewirtschaft,
4. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie anzugehören.

(2) Bei der Abgabe von Gutachten gemäß § 12 Abs. 1 (§ 15 Z 3) hat dem Beirat auch ein Vertreter

jenes Landes, in dem das Vorhaben zum Tragen kommt, als Mitglied anzugehören.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 17. Die in § 16 Abs. 1 Z 1 genannten Mitglieder des Förderungsbeirates werden vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern bestellt. Die in § 16 Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der in § 16 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2 genannten Stellen vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 18. Der Vorsitzende hat den Förderungsbeirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat weiters ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit verlangt. Die Geschäfte des Förderungsbeirates sind vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu führen.

§ 19. Der Vorsitzende kann namens des Förderungsbeirates vom Fachverband der Gas- und Wärmeverorgungsunternehmungen und von den Fernwärmeförderungsunternehmen alle Auskünfte einholen, die dem Förderungsbeirat zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendig erscheinen, sowie zur Beratung auch Sachverständige heranziehen. Ist die Beiziehung eines Sachverständigen für die Abgabe einer Stellungnahme erforderlich, sind die dadurch entstehenden Barauslagen vom Antragsteller zu tragen.

§ 20. Der Förderungsbeirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die §§ 15 bis 19 die Tätigkeit des Förderungsbeirates zu regeln. Darin sind die allgemeine Abwicklung der Geschäfte, die Einberufungsfristen, die Beschlußerfordernisse und die Form der Abstimmung zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

§ 21. (1) Die Mitglieder des Förderungsbeirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Sie dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser

Eigenschaft anvertraut werden oder zugänglich gemacht worden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Wird ein Mitglied des Förderungsbeirates wegen Verletzung der im Abs. 1 festgelegten Verschwiegenheitspflicht rechtskräftig verurteilt (§ 310 StGB), ist das betreffende Mitglied von seiner Funktion abzuberufen.“

19. § 22 samt Überschrift lautet:

### „Vollziehung

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

## Artikel II

Von den gemäß Anlage 1 des Bundesfinanzgesetzes (Bundesvoranschlag) für Zwecke der Fernwärmeförderung veranschlagten Beträgen sind, nach Abzug der für Zinszuschüsse aufzuwendenden Förderungsmittel,

1. 40 vH für Förderungen von Fernwärmeausbauprojekten mit einer Investitionssumme von höchstens 20 Millionen Schilling,
  2. 60 vH für Förderungen von Fernwärmeausbauprojekten mit einer 20 Millionen Schilling übersteigenden Investitionssumme
- zu verwenden. Wird in einem Finanzjahr eine sich gemäß Z 1 oder Z 2 ergebende Quote nicht ausgeschöpft, erhöht sich die jeweils andere Quote um den nicht in Anspruch genommenen Betrag.

## Artikel III

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits gewährten Förderungen sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.